

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
der PIXELGARTEN e.U. Werbeagentur**

Gültig ab 01. März 2016

Inhaber: DI(FH) Paul Gößeringer
UID: ATU61418068
Firmenbuch: FN 411477p**1. Allgemeines**

1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und dem registrierten Einzelunternehmen PIXELGARTEN e.U. (in der Folge auch kurz „Agentur“ genannt) gelten ausschließlich diese allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Kunden im Sinne dieser AGB sind sämtliche Vertragspartner, für die die Agentur Leistungen, insbesondere auf den Gebieten Grafikdesign, Illustration, Animation, Layout, Webdesign und Post-Production erbringt.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein/werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB und der Verträge, denen diese AGB zugrunde gelegt worden sind, hierdurch nicht berührt. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen der AGB sind so umzugestalten oder zu ergänzen, dass der mit den nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.

2. Vertragsabschluss

2.1. Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden ist das jeweilige Angebot von der Agentur, in dem alle vereinbarten Leistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung oder die Grundlage der Vergütung (Stundensatz) festgehalten werden.

2.2. Angebote von der Agentur sind freibleibend. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von der Agentur als angenommen, sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grundlage des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

3. Leistung und Honorar

3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in Form von Teilzahlungen in der Höhe

von mindestens einem Drittel der gesamten Auftragssumme zu verlangen.

3.2. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sind vom Kunden gesondert zu entlohnen. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Nebenleistungen. Der Kunde hat der Agentur sämtliche ihr bei der Erfüllung des Auftrages erwachsenen Barauslagen zu ersetzen.

3.3. Die Agentur gibt grundsätzlich nur Kostenschätzungen ab, sofern nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass es sich um einen verbindlichen Kostenvoranschlag handelt. Die Abrechnung von Leistungen der Agentur erfolgt nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundensatzes zuzüglich Barauslagen und 20% USt. Sollte kein Stundensatz vereinbart worden sein, beträgt der angemessene Stundensatz €120,00. Abweichungen bei Kostenvoranschlägen bis einschließlich 20% (zwanzig Prozent) der tatsächlichen Kosten gegenüber den verbindlich veranschlagten Kosten gelten als genehmigt. Bei einer Abweichung von mehr als 20% (zwanzig Prozent), wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Kunden als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen zwei Werktagen nach Erhalt dieses Hinweises schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativvorschläge bekannt gibt.

3.4. Für alle beauftragten Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer, nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur ein Abstandshonorar in der Höhe von zwei Drittel der vereinbarten oder geschätzten Kosten. Mit der Bezahlung dieses Abstandshonorars erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe, etc. sind vielmehr unverzüglich an die Agentur zurück zu stellen und dürfen von der Agentur anderweitig verwendet werden.

4. Präsentationen

4.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Für den Fall, dass die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag erhalten sollte, verbleiben alle Rechte an den Präsentationsunterlagen und deren Inhalten im alleinigen Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, Inhalte der Präsentation zu nutzen.

4.2. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung,

Vervielfältigung, oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des für die Präsentation angemessenen Auftragshonorars, zumindest jedoch € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend), über erste Aufforderung der Agentur an diese zu bezahlen.

5. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

5.1. Alle Leistungen der Agentur (wie zum Beispiel Anregungen, Ideen, Konzepte, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Layouts, Reinzeichnungen, Negative, Dias, Datenfiles, Logos, Slogans, etc.) und auch einzelne Teile davon, bleiben im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang.

5.2. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur zulässig.

5.3. Für Nutzungen von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang hinausgehen, ist unabhängig davon, ob die Leistung der Agentur urheberrechtlich geschützt ist, die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur erforderlich.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Texte, etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur völlig schad- und klaglos. Der Kunde hat der Agentur sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

6. Bewerbung der Leistungen der Agentur

6.1. Die Agentur ist vom Kunden stets als Urheber der von ihr erstellten Werke zu nennen.

6.2. Die Agentur ist berechtigt, die von ihr geschaffenen Werke, auch wenn sie urheberrechtlich nicht schützenswert sind, unter Nennung des Kunden als Referenz auf ihrer Website oder in ihren sonstigen Werbeunterlagen anzuführen.

6.3. Für den Fall, dass der Kunde Werke der Agentur als vorbestehende Werke in seinen eigenen Werken verwendet (z.B. Film, Buch, etc.) hat er der Agentur zwei Musterexemplare seiner Werke kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

7. Genehmigung durch den Kunden

7.1. Sämtliche von der Agentur vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen sind vom Kunden zu prüfen und spätestens binnen drei Werktagen ab Erteilung des Vorschlages bzw. Übergabe der Leistung schriftlich freizugeben. Für den Fall, dass der Kunde die schriftliche Freigabe unterlässt,

gelten sämtliche Maßnahmen nach Ablauf von drei Werktagen als genehmigt.

7.2. Der Kunde verpflichtet sich, vor Verwendung von Leistungen der Agentur diese rechtlich, insbesondere hinsichtlich allfälliger wettbewerbs- und immaterialgüterrechtlicher Probleme, überprüfen zu lassen. Auf Wunsch des Kunden veranlasst die Agentur eine externe rechtliche Prüfung. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

8. Termine und Fristen

8.1. Die Agentur bemüht sich, die mit dem Kunden vereinbarten Termine stets einzuhalten. Sollte der Agentur im Einzelfall eine Einhaltung des vereinbarten Termins nicht möglich sein, ist der Kunde erst nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, die ihm zustehenden gesetzlichen Rechte gegenüber der Agentur geltend zu machen.

8.2. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, hierzu zählen insbesondere auch Verzögerungen bei beauftragten Dritten, entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

8.3. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

8.4. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur zu laufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

9. Zahlung

9.1. Honorarnoten der Agentur sind sofort nach Einlangen beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Verzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) p.a. als vereinbart. Das Eigentumsrecht an sämtlichen von der Agentur gelieferten Waren und Leistungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Honorars bei der Agentur.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung der Agentur verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine

zweckentsprechende Rechtsverfolgung
notwendige Kosten, zu ersetzen.

9.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die Agentur berechtigt, sämtliche im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.

9.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

10.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistungen durch die Agentur zu.

10.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

10.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

10.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mangelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

10.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

10.6. Die Haftung der Agentur ist jedoch mit dem jeweiligen Honorar exklusive Steuern begrenzt.

11. Rücktritt vom Vertrag

Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;

- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit (z.B. Bankgarantie) erlegt.

12. Subaufträge, Fremdleistungen, Beauftragung Dritter

12.1. Der Kunde ermächtigt und bevollmächtigt die Agentur, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages anfallenden Fremdleistungen direkt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen.

12.2. Die Agentur ist berechtigt, alle oder Teile der beauftragten Leistungen an Subunternehmen weiter zu geben.

12.3. Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

13.1. Die gesamte Vertragsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegt ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche zwischen dem Kunden und der Agentur ist das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht.